



## Newsletter 2, Oktober 2019

Unterschriftsbeglaubigung auf Vorsorgevollmachten / Einreichung von Schriftsätzen / Kein Depotkonto beim Handelsregister / Musterunterschriften / Statutendatum bei Statutenänderungen / Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland / Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister / Protokolle und Zirkularbeschlüsse / Firmenrechtliche Abkürzungen / Freiwillige Eintragungen im Handelsregister

### 1. Beglaubigung der Unterschrift auf Vorsorgevollmachten

Wie bereits im Newsletter 1/2015 des Amtes für Justiz mitgeteilt, müssen Unterschriften auf Vollmachten, die das Handelsregister betreffen, in der Regel nicht beglaubigt sein, Unterschriften auf Vollmachten in Grundbuchelegenheiten jedoch schon.

Die Unterschriften auf sog. Vorsorgevollmachten (§§ 284b ABGB) müssen daher immer dann beglaubigt sein, wenn von der Vollmacht auch Grundbuchgeschäfte erfasst sein sollen. Darauf ist besonders zu achten, da der Mangel der fehlenden Unterschriftsbeglaubigung nach Wirksamwerden der Vollmacht nicht mehr behoben werden kann.

### 2. Einreichung von Schriftsätzen

Schriftsätze (Anmeldungen, Anträge etc.) sind beim Amt für Justiz in der Regel in einem Exemplar einzureichen (Art. 46 Abs. 1 LVG). Sofern jedoch gemäss den Verfahrensvorschriften ein Exemplar des eingereichten Schriftsatzes dem oder den Antragsgegnern zuzustellen ist, ist der Schriftsatz zusätzlich in entsprechender Anzahl einzureichen. Dies betrifft bspw. Anträge auf Abberufung von Organmitgliedern gegen deren Willen oder privatrechtliche Einsprüche gegen Eintragungen im Handelsregister, aber auch Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Justiz, sofern es sich nicht um ein Verfahren mit nur einer Partei handelt (Art. 46 Abs. 1 LVG i.V.m. § 81 Abs. 1 ZPO).

### 3. Kein Depotkonto beim Handelsregister

Beim Handelsregister wird kein Depotkonto geführt. Es ist daher auch nicht möglich, die Gebühren für Bestellungen von Auszügen aus dem Handelsregister, Statuten oder anderen Dokumenten aus Registerakten auf einem Depotkonto zu belasten.

#### 4. Musterunterschrift auf der sog. Firmazeichnungserklärung

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, muss sie gestützt auf Art. 34 Abs. 1 HRV entweder ihre Unterschrift beim Amt für Justiz persönlich zeichnen oder in beglaubigter Form als Beleg (sog. Firmazeichnungserklärung) einreichen. Die hinterlegten Unterschriften unterliegen der Öffentlichkeit des Handelsregisters, damit Dritte eine im Rechtsverkehr verwendete Unterschrift (z.B. auf einem Vertrag) vergleichen und prüfen können.

Weicht die Unterschrift einer zur Vertretung befugten Person bei einer späteren Eingabe beim Handelsregister von der beim Amt für Justiz hinterlegten Firmaunterschrift ab, wird die betreffende Person vom Amt für Justiz zur Einreichung einer neuen Musterunterschrift aufgefordert.

#### 5. Statutendatum bei Änderungen oder Neufassungen

Werden bei einer Rechtseinheit die Statuten geändert oder neu gefasst, ist dies dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und der Anmeldung ein Statutenexemplar in der geltenden Fassung beizulegen (Art. 120 PGR).

Die geänderten oder neu gefassten Statuten sind mit dem Datum der Beschlussfassung über die Statutenänderung oder Neufassung zu versehen. Dabei ist darauf zu achten, dass entweder ausschliesslich das aktuelle Datum angeführt wird oder sämtliche Statutendaten der Vergangenheit angeführt werden; d.h. beginnend mit dem ursprünglichen Statutendatum und fortlaufend jedes Änderungs- bzw. Neufassungsdatum bis zum aktuellen Statutendatum.

#### 6. Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland

Errichtet eine im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit eine Zweigniederlassung im Ausland, ist dies neben der Anmeldung der Zweigniederlassung zur Eintragung im ausländischen Handelsregister auch dem Liechtensteiner Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Die Eintragung der ausländischen Zweigniederlassung erfolgt dann im Handelsregister bei der inländischen Hauptniederlassung (Art. 291 Abs. 1 Z. 10 PGR).

#### 7. Anmeldungen zur Eintragung im Handelsregister

Die Anmeldungen zur Eintragung im Handelsregister haben schriftlich in Papierform zu erfolgen; Anmeldungen per Email sind nicht zulässig (vgl. dazu Art. 963 PGR und Art. 31 HRV).

#### 8. Protokolle und Zirkularbeschlüsse

Beruhend im Handelsregister einzutragende Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen von Organen einer juristischen Person, ist als Beleg entweder ein vom Vorsitzenden und vom

Protokollführer der Versammlung unterzeichneter Protokollauszug oder der von sämtlichen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Beschluss (Zirkularbeschluss) einzureichen. Sofern ein von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichneter Antrag eingereicht wird, muss der Beschluss des Verwaltungsorgans, welcher der beantragten Eintragung zugrunde liegt, nicht miteingereicht werden. Dasselbe gilt für die Anmeldungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung.

*Achtung:* Ein Zirkularbeschluss muss auch von denjenigen Organmitgliedern unterzeichnet werden, die sich der Stimme enthalten oder gegen den Gegenstand der Beschlussfassung stimmen.

## 9. Zulässige firmenrechtliche Abkürzungen für Rechtsformen

In der Firma darf die Rechtsform nur dann abgekürzt werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist bspw. der Fall bei der Aktiengesellschaft (AG), oder bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Nicht zulässig ist hingegen die Abkürzung Est. oder Establ. für eine Anstalt (Art. 1029 Abs. 1 PGR).

## 10. Freiwillige Eintragung von Tatsachen im Handelsregister

Es werden immer wieder Anmeldungen zur Eintragung von Tatsachen im Handelsregister eingereicht, die gesetzlich nicht vorgesehen sind, d.h. die „freiwillig“ eingetragen werden sollen. Dies ist jedoch nur sehr eingeschränkt zulässig.

Tatsachen, deren Eintragung im Gesetz nicht vorgesehen ist, können nur dann eingetragen werden, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, ihnen Wirkung gegenüber Dritten zu verleihen (Art. 962 Abs. 2 PGR). Es kann daher weder bei einer Anstalt noch bei einem Treuunternehmen die (freiwillige) Eintragung der Revisionsstelle erfolgen.

Könnten nämlich Tatsachen beliebig auf Wunsch der Anmeldenden eingetragen werden, wäre das Handelsregister bald derart unübersichtlich, dass es seinen Informationswert verlieren könnte (BuA 2002 Nr. 102).